Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBI. I. S. 674, 686) und des § 39 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBI. I S. 305), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in der Sitzung am 21.11.2006 folgende Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Bürstadt beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Wasserversorgung mit Trink- und/oder Betriebswasser im Gebiet der Stadt Bürstadt wird durch die Energieried GmbH & Co.KG. betrieben.

# § 2 Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

- 1. Grundstück nach dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- 2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstück dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage sowie die Belieferung mit Trink- und/oder Betriebswasser zu verlangen, wenn das Grundstück durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Eigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

# § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist.
- 2. Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren gesamten Trink-/Betriebswasserbedarf ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- 3. Die Energieried GmbH & Co.KG. räumen dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

#### § 5 AVB Wasser V

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBI I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung und den Ergänzenden Bestimmungen der Energieried GmbH & Co.KG. in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1. § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt.
  - 2. § 4 Abs. 2 dieser Satzung seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bürstadt.

## § 7 Benutzungsgebühren

Abweichend von der bisherigen Regelung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bürstadt wird für die Benutzungsgebühren bestimmt, dass diese für das Jahr 2006 vom 01.01.2006 bis zum 30.06.2006 berechnet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Bürstadt vom 28.06.2006 außer Kraft.

Bürstadt, 22.11.2006

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

Gez.: Haag Bürgermeister